

# NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT  
UND RECHTSWISSENSCHAFT

27. JAHRGANG

17/73

1. SEPTEMBERHEFT

S. 495-526

KLAUS SCHULZE, Staatsanwalt des Bezirks Suhl

## Über die Zusammenarbeit des Staatsanwalts des Bezirks mit dem Bezirkstag und dessen Organen

„Die Volksvertretungen — von der Volkskammer bis zu den Gemeindevertretungen — sind die entscheidende politisch-staatliche Organisationsform, in der die Arbeiterklasse ihre führende Rolle und zugleich das Bündnis mit den übrigen befreundeten Klassen und Schichten verwirklicht.“<sup>/1/</sup> Sie verkörpern am vollständigsten den demokratischen Charakter der sozialistischen Staatsmacht. Bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft kommt ihnen — wie das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR (GöV) vom 12. Juli 1973 (GBl. I S. 313) zeigt — eine zunehmende Bedeutung zu.<sup>/2/</sup>

Streit hat bereits darauf hingewiesen, daß die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Erhöhung von Sicherheit und Ordnung als fester Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit im Gesetz vom 12. Juli 1973 durchgehend hervorgehoben worden ist.<sup>/3/</sup> Daraus ergeben sich prinzipielle Schlußfolgerungen für die Gestaltung der Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe mit den Justiz- und Sicherheitsorganen.

Aus der Einheitlichkeit der sozialistischen Staatsmacht folgt, daß die örtlichen Volksvertretungen ihre Aufgaben bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und speziell bei der Kriminalitätsvorbeugung nur gemeinsam mit den Justiz- und Sicherheitsorganen verwirklichen können. Auch die Justiz- und Sicherheitsorgane können ihre Funktionen nur dann richtig erfüllen und eine höhere Wirksamkeit erreichen, wenn sich ihre Tätigkeit sinnvoll in die Leitung des gesamten gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses im Territorium einordnet. Diese Einordnung wird durch die Wechselbeziehungen zwischen den Justiz- und Sicherheitsorganen im Territorium und den örtlichen Organen der Staatsmacht vollzogen, wobei sowohl die verschiedenen Leitungsebenen als auch die unterschiedliche staatsrechtliche Stellung der einzelnen Organe zu berücksichtigen sind.

<sup>/1/</sup> Ebert, Der VIII. Parteitag der SED über die Entwicklung der sozialistischen Demokratie. Die Aufgaben zur Erhöhung der Rolle der örtlichen Volksvertretungen, Berlin 1973, S. 11 f.

<sup>/2/</sup> Vgl. Petzold, „Ein folgerichtiger Schritt zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie (Zum Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe)“, NJ 1973 S. 431 ff.

<sup>/3/</sup> Vgl. Streit, „Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit“, NJ 1973 S. 465 ff.

### Beziehungen zu den örtlichen Organen im Zusammenhang mit der Gesetzlichkeitsaufsicht

Bei der Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen dem Bezirkstag und seinen Organen und dem Staatsanwalt des Bezirks muß von der Einheit des Rechtsverwirklichungsprozesses in der gesamten staatlichen Leitung ausgegangen werden. Die Rechtsverwirklichung und die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit — einschließlich der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten — sind gemeinsame Aufgaben der Justizorgane und der örtlichen Organe der Staatsmacht, die sie entsprechend ihren spezifischen Funktionen mit unterschiedlichen Mitteln und Methoden erfüllen.

Der Bezirksstaatsanwalt erfüllt seine Aufgaben zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und bei der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität mit spezifischen Mitteln und Methoden der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht. Er fördert den gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß im Bezirk dadurch, daß er seine Aufsichtsfunktion unter den konkreten Bedingungen des Bezirks ausübt und in Erfüllung dieser Funktion vielfältige Beziehungen zum Bezirkstag und zu dessen Organen entwickelt.

Die Staatsanwaltschaft ist ein zentralistisch aufgebautes staatliches Organ, das vom Generalstaatsanwalt der DDR geleitet wird (§§ 1 und 3 StAG). Die Bezirksstaatsanwälte sind nur dem Generalstaatsanwalt verantwortlich. Gegenüber den Bezirkstagen sind sie nicht rechenschaftspflichtig; die Rechenschaftspflicht der Staatsanwaltschaft wird ausschließlich durch den Generalstaatsanwalt der DDR gegenüber der Volkskammer realisiert (§ 4 StAG). Die Beziehungen zwischen dem Bezirksstaatsanwalt und dem Bezirkstag und dessen Organen sind folglich Beziehungen zwischen örtlichen Organen der Staatsmacht und staatlichen Organen, deren Tätigkeit ausschließlich zentral geleitet wird.

Die staatsanwaltschaftliche Gesetzlichkeitsaufsicht im Bezirk ist ein spezifisches Instrument der zentralen staatlichen Leitung, mit dessen Hilfe auf die Sicherung einer einheitlichen Staatsdisziplin und auf die Durchsetzung der einheitlichen sozialistischen Gesetzlichkeit und der Erfordernisse der Kriminalitätsvorbeugung durch alle Staats- und Wirtschaftsorgane, Staatsfunktionäre und Bürger im Territorium des Bezirks eingewirkt wird.

Die Beziehungen des Bezirksstaatsanwalts zum Bezirkstag und zu dessen Kommissionen sowie zum Rat des